

Jugendhilfeausschuss:

15.05.2023

Tagesordnungspunkt: 5

Änderung des Punktes 3.3 der 1. Fortschreibung der Rahmenkonzeption des Sozialraumbudgets nach § 25 Abs. 5 KiTaG

Vorlage-Nr.:

0703/X

Sachlage:

Im Jugendhilfeausschuss vom 12.12.2022 wurde die 1. Fortschreibung des Sozialraumbudgets nach § 25 Abs. 5 KiTaG in ihrer Gültigkeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 vorgelegt und zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung darüber informiert, dass Fortbildungskosten ebenfalls über das Sozialraumbudget abgerechnet werden können, da diese als Personalkosten anerkannt werden. Die Höhe der abrechnungsfähigen Fortbildungskosten beträgt 1 % der Brutto-Personalkosten. Damit das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Fortbildungskosten in dieser Höhe anerkennt, ist Punkt 3.3 „Weitere Kosten“ der 1. Fortschreibung der Rahmenkonzeption entsprechend zu ändern.

Des Weiteren soll die Sachkostenpauschale, die die freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe pro Vollzeitäquivalent Kita-Sozialarbeit erhalten, angepasst werden. Der Caritasverband Westerwald e. V., das Diakonische Werk und der Deutsche Kinderschutzbund, Kreisverband Westerwald, Ortsverband Höhr-Grenzhausen erhalten ab dem 01.07.2023 10 % der tatsächlichen Brutto-Personalkosten als Sachkosten. Dies soll ebenfalls unter Punkt 3.3 „Weitere Kosten“ abgeändert werden.

Die ursprüngliche Formulierung der Konzeption Stand Dezember 2022 von Punkt 3.3 „Weitere Kosten“ lautet:

„Über das Sozialraumbudget können ausschließlich Personalkosten finanziert werden. Daher übernimmt die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises zusätzlich die anfallenden Fahrtkosten aller Kita-SozialarbeiterInnen sowie die drei Mal im Jahr stattfindende Supervision. Außerdem können alle Kita-SozialarbeiterInnen trägerübergreifend an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die durch die Koordinatoren der Kita-Sozialarbeit geplant werden. Darüber hinaus erhalten die Träger der Kita-Sozialarbeit eine jährliche Pauschale pro Vollzeitäquivalent Kita-Sozialarbeit zur Deckung der anfallenden Sachkosten.“

Dieser Passus soll durch nachfolgende Formulierung ersetzt werden:

„Über das Sozialraumbudget ist eine Finanzierung der Fortbildungs- und Supervisionskosten der Kita-SozialarbeiterInnen in Höhe von 1 % der Brutto-Personalkosten möglich. Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises übernimmt die anfallenden Fahrtkosten aller Kita-SozialarbeiterInnen. Außerdem können alle Kita-SozialarbeiterInnen trägerübergreifend an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, die durch die Koordinatoren der Kita-Sozialarbeit geplant werden. Darüber hinaus erhalten die Träger der Kita-Sozialarbeit 10% der tatsächlichen Brutto-Personalkosten als Sachkosten, gültig ab dem 01.07.2023.“

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Änderung des Punktes 3.3 der 1. Fortschreibung der Rahmenkonzeption nach § 25 Abs. 5 KiTaG wie oben beschrieben zu.